

welchen sie von vorigen Königen zu Böhmeim und Markgrafen zu Lausitz auch anderen Herren der Lande begabet, geruheten zu confirmiren, verneuern und dieselben etwas weiter zu erklären 2c. — Auf daß nun obgedachte Unsere Unterthanen Unseres Markgrafthums Niederlausitz hinfort sich auch Unser Gnade freuen, forthin mehr unterthänige Liebe und Treue zu uns tragen mögen, haben Wir mit wohlbedachtem Muth und zeitlichem Rathe, Unser Königlich Macht, alle und jegliche sonderliche Privilegia und Gerechtigkeiten und alte Gewohnheiten, in allermåßen, wie sie von Unsern Vorfahren, Königen zu Böhmeim und Markgrafen zu Lausitz begnadet, privilegiret, außerhalb König Ludewigs neu gegebenen Freiheiten und Begnadungen, gnädigst confirmiret, verneuert und erkläret. Sonderlich aber thun wir ihnen das vorgelegte Privilegium Königs Wladislai löbl. Gedächtniß in allen Punkten und Clauseln, wie desselben Buchstab mitbringet mit zeitigen Rathe und sonderlicher Begnadung mit weiterer Erklärung und Deklaration bestätigen, verneuern und confirmiren, und anfänglich auf solche Verneuerung, Bestätigung und Confirmation gedachtes Privilegii Königs Wladislai thun wir dermaßen gnädigst bestätigen und erklären, wie folget:

Daß ein jeder Landvoigt daselbst in Niederlausitz von einem zum andern, so immer sein werden, allen und jeglichen Einwohnern, was Wesens die unser Königl. Majestät verwandt und belehnet seyend, auch deren Erben und Nachkommen, Brüder und Brüderkinder, dergleichen welche das redlich erworben und sonst eines Stammes, Geschlechtes, Schildes und Helms von Geblütthe waren, ihre Lehn und gesammte Hand aldar im Lande zu Niederlausitz, jederzeit, wenn es die Noth erfordert und gesucht würde, vollmachtlich thun und pflegen sollen, doch mit der Condition und Vorbehalt, ob die Lehn verschwiegen, verwürkt und sonst durch Absterben obgenannter Blutsfreunde sich beleidigten und fällig würden. Daß dieselben verschwiegen, verwürkte und durch Absterben erledigte Lehn auf Uns, Unsere Erben und Nachkommende Könige zu Böhmeim und sonst auf niemands anders fallen, erledigen und zustehen sollen, doch unterschiedlich, daß solches allein nach Arth der Worte auf künftige Fälle, so sich dermaßen hinfuhrden zutragen möchten und nicht, was sich zuvor in Zeit des Verboths und ehe diese Unsere Bestätigung bewilligt, zu verstehen. 2c.

Zum letzten und ferner auch, nachdem die Einwohner des Markgrafenthums Niederlausitz mit Ihren Gütern frey zu thun und zu lassen, dieselbigen zu verkaufen, zu verwechseln, zu verpfänden, zu vergeben und anzuwenden zu ewigen Zeiten vollkommliche Gewalt haben: Als wollen Wir diesen Articul dermaßen gedeutet, declariret und aufs verneuerte wiederholet und bestätiget haben, daß ein jeglicher Einwohner dem anderen und nicht fremden Ausländern, hohes und Niederstandes sein Gut sofern durch Ableibung vorgenannter Erben der Anfall daran in kurzen nicht zu gewarten, außerhalb unser sonderlich Zuebung und Verwilligung verkauffen, verpfänden, vergeben, anwenden und verändern möge.